

Statuten

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Basislager (kurz: IG Basislager)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Zürich. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Art 2 Zweck

Die IG Basislager hat einen gemeinnützigen und sozialen Charakter und bezweckt, die Interessen der Benutzer:innen des Basislagers zu wahren und das soziokulturelle Leben im Basislager zu fördern. Die IG Basislager versteht sich als Vermittlerin und Bindeglied innerhalb des Basislagers und zwischen Basislager und Dritten gemäss Leitbild. (s. Leitbild).

Art 3 Mittel / Geschäftsjahr

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Mitgliederarten werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Innerhalb einer Mitgliederart kann der Beitrag nach Kategorien abgestuft werden. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.
- Spenden und Zuwendungen aller Art – andere Einnahmen
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

- a) Einzelmitglieder
Natürliche Personen, die im Basislager tätig sind und/oder sonst in besonderer Weise mit dem Basislager verbunden sind.
- b) Kollektivmitglieder
Juristische Personen (Firmen, Vereine, Organisationen, Gesellschaften und Genossenschaften) mit einer Stimme, sofern sie mit dem Basislager in besonderer Weise verbunden sind.
- c) Ehrenmitglieder
Sind natürliche oder juristische Personen die sich in besonderem Masse um den

Verein oder/und das Basislager verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt.

Anträge auf Mitgliedschaft müssen schriftlich (online, E-Mail, Post) an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliedschaft ist gültig mit Eingang des Antrags, sofern die Bedingungen für die Mitgliedschaft von der Geschäftsstelle geprüft worden sind.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen und einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Art 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art 6 Austritt / Ausschluss

a) Austritt

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich (online, E-Mail, Post) eingereicht werden.

b) Ausschluss

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, ruht die Mitgliedschaft bis zum Zahlungseingang, bzw. erlischt nach 6 Monaten vollständig ohne Weiteres.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Angabe von Gründen vom Vorstand letztinstanzlich aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der IG Basislager. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr am Mittwochabend der KW 26, also Mitte Juni statt.

Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern möglichst mindestens acht Wochen vorher anzukündigen.

Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Traktandenliste mit Jahresbericht/Jahresrechnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch Publikation auf der Homepage des Basislagers und durch persönliche Einladung (E-Mail oder Post) bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes
- d) Kenntnisnahme des Budgets vom laufenden Jahr und Rahmenbudget vom kommenden Jahr.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Kategorien
- f) Wahl eines Co-Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
- g) Änderung der Statuten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragte Geschäfte

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sie haben je eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine von ihnen bestimmte Person vertreten.

Alle natürlichen Mitglieder sind wahlfähig.

Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der Auflösung (Art. 16) mit dem einfachen Mehr (mehr Ja- als Neinstimmen) der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit wird weiter diskutiert bis es zu einer Einigung kommt.

Art 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen wenn er dies als notwendig erachtet. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Für die Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

An der ausserordentlichen Mitgliederversammlung werden nur Anträge von Mitgliedern behandelt, welche dem Vorstand gleichzeitig mit dem Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht wurden.

Art 10 Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt oder nicht bestätigt.

Die maximale Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Nach einem zweijährigen Unterbruch ist eine erneute Wahl möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Co-Präsidiums selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Er tagt sooft es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium keinen Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Für besondere operative Aufgaben können einzelne Vorstandsmitglieder entschädigt werden.

Art 11 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Rechnungsrevisor:in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Geschäftsstelle / Das Basisbüro (optional)

Der Vorstand kann insbesondere eine Geschäftsstelle («Basis-büro») für operative Aufgaben des Vereins einsetzen. Er kann eine Leitung des Basisbüros einsetzen, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft geregelt sind. Die Leitung des Basisbüros ist an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme vertreten.

Art 13 Unterschriftenregelung / Ausschliessung vom Stimmrecht

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen kollektiv zu zweien: Co-Präsident:in mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. In allen Fällen ist die

Ausstandspflicht gemäss Artikel 68 ZGB zu beachten. Der Vorstand kann der Leitung des Basisbüros für Ausgaben im Rahmen des Budgets Einzelvollmacht erteilen.

Art 14 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 15 Statutenänderung

Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss auf Änderung der Statuten ist jedoch nur gültig, wenn der Änderungsvorschlag mit der Einladung zur Generalversammlung fristgerecht eingereicht oder publiziert wurde.

Art 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der IG Basislager muss von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder verlangt werden. Mindestens zwei Drittel aller an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das vorhandene Vermögen ist bei Liquidation, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.


Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. Juni 2023 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich Altstetten, den 21. Juni 2023



Alex Goetz
Protokollführer:in



Volker Bienert
Präsidium